

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter

Aufgrund § 2 der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter vom 09. November 2016 (43. Jahrgang des Amtsblattes für die Stadt Salzgitter, Nr. 26, S. 333, erschienen am 14.12.2016) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Hauptsatzung vom 28.05.2008 (35. Jahrgang des Amtsblattes für die Stadt Salzgitter, Nr. 11, S. 85, erschienen am 29. 05.2008), der 1. Änderungssatzung vom 02. November 2011 (38. Jahrgang des Amtsblattes für die Stadt Salzgitter, Nr.26, S. 275, erschienen am 03.11.2011) und der vorbezeichneten 2. Änderungssatzung ergibt.

Salzgitter, den . . .201 . . .

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Salzgitter

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Salzgitter“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Wappen in Rot über silberner Zinnenmauer mit erhöhtem Giebel, wachsend ein silberner Hochofen, begleitet von zwei goldenen Ähren. Die Mauer ist belegt mit einem grünen Schild mit goldener Spitze. Oben in Grün zwei silberne Salzhaken, unten in Gold schwarze Schlegel und Eisen.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot-weiß.
- (3) Die Stadtflagge zeigt zwischen zwei roten Streifen von je 1/5 Breite einen weißen Mittelstreifen von 3/5 Breite des Flaggentuches. In der linken Hälfte ist das Stadtwappen freischwebend so angeordnet, dass es mit seinem rechten Schildrand auf der Flaggenmitte steht. Die Stadtflagge kann auch die Form der sogenannten Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben. Bei diesen Formen schwebt in der Mitte des Flaggentuches das Stadtwappen frei, so dass es mit dem unteren Schildrand die Mitte überschneidet.

- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen der Stadt Salzgitter mit der Umschrift „Stadt Salzgitter“, soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 3

Mitglieder des Rates der Stadt

Die gewählten Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 4

Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 150.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn deren Vermögenswert den Betrag von 15.000 Euro übersteigt.

§ 5

Beschlussvorbehalt

Der Rat beschließt über das nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches erforderliche Einvernehmen der Stadt, wenn bei einem Verfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben ist.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben den gesetzlich vorgesehenen Mitgliedern die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Das Mitwirkungsverbot gemäß § 41 NKomVG gilt für Zuhörerinnen und Zuhörer entsprechend.

§ 7

Ehrenamtliche Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung „1. Bürgermeisterin“ oder „1. Bürgermeister“ sowie „2. Bürgermeisterin“ oder „2. Bürgermeister“ sowie „3. Bürgermeisterin“ oder „3. Bürgermeister“ und vertreten in dieser Reihenfolge die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses und bei repräsentativen Anlässen.

§ 8

Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit

- (1) Neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister werden die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat und zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Letztgenannten führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird durch die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter vertreten.
Weitere Einzelheiten der Vertretung regelt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie vertritt.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist. Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Salzgitter zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens oder eines Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.

§ 10

Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ als amtliches Verkündungsblatt heraus.
- (2) Satzungen und Verordnungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Verordnungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ bekannt gemacht. Entsprechendes gilt für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes.
- (3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden in der „Salzgitter-Zeitung“ verkündet.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen in Rechtssetzungsverfahren werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ veröffentlicht, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Zeiten der möglichen Einsichtnahme in der „Salzgitter-Zeitung“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ortsräte sind rechtzeitig vor der Sitzung in der „Salzgitter-Zeitung“ bekannt zu machen. Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung in der „Salzgitter-Zeitung“ bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, wo die vollständige Tagesordnung eingesehen werden kann. Satz 2 gilt für die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse und Beiräte entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ortsräte und der aktuellen Ausschüsse werden auf der Startseite der Homepage der Stadt Salzgitter veröffentlicht.
- (7) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch mindestens zweiwöchigen öffentlichen Aushang im Rathaus (Hauptportal, Joachim-Campe-Straße) in Salzgitter-Lebenstedt veröffentlicht, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (8) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die übrigen Bekanntmachungen im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ veröffentlicht. Soweit eine rechtzeitige Bekanntmachung auf diese Weise nicht möglich ist, erfolgt eine Veröffentlichung in der „Salzgitter-Zeitung“ oder durch zweiwöchigen Aushang im Rathaus (Hauptportal, Joachim-Campe-Straße) in Salzgitter-Lebenstedt unter

Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges in der vorgenannten Tageszeitung.

§ 11 Einwohnerversammlungen

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen im Sinne von § 85 Abs. 5 NKomVG und § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG sind gemäß § 10 Abs. 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12 Ortschaften

(1) In der Stadt Salzgitter werden Ortschaften mit Ortsrat im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG gebildet.

(2) Es werden folgende sieben Ortschaften gebildet:

1. Ortschaft Nord

SZ-Bruchmactersen, SZ-Engelnstedt, SZ-Lebenstedt, SZ-Salder;

2. Ortschaft Nordwest

SZ-Lesse, SZ-Lichtenberg, SZ-Osterlinde, SZ-Reppner;

3. Ortschaft Ost

SZ-Bleckenstedt, SZ-Drütte, SZ-Hallendorf, SZ-Immendorf, SZ-Watenstedt;

4. Ortschaft Nordost

SZ-Beddingen, SZ-Sauingen, SZ-Thiede, SZ-Üfingen;

5. Ortschaft West

SZ-Calbecht, SZ-Engerode, SZ-Gebhardshagen, SZ-Heerte;

6. Ortschaft Südost

SZ-Barum, SZ-Beinum, SZ-Flachstökheim, SZ-Lobmactersen, SZ-Ohlendorf;

7. Ortschaft Süd

SZ-Bad, SZ-Groß Mahner, SZ-Gitter, SZ-Hohenrode, SZ-Ringelheim.

(3) Die Grenzen der Ortschaften sind in der als **Anlage 1** beigefügten Karte im Maßstab 1: 100 000, die Teil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt.

§ 13 Ortsräte

(1) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt

in den Ortschaften bis zu 10.000 Einwohnern 15 Mitglieder,

in den Ortschaften mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern 17 Mitglieder,

in den Ortschaften mit 20.001 bis 30.000 Einwohnern 19 Mitglieder,

in den Ortschaften mit 30.001 bis 40.000 Einwohnern 23 Mitglieder und

in Ortschaften mit mehr als 40.000 Einwohnern 29 Mitglieder.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft, die sich aus der allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung durch die Stadt Salzgitter für einen mindestens zwölf Monate und höchstens achtzehn Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ergibt.

(2) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende mit der Bezeichnung Ortsbürgermeisterin oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Ortsbürgermeister. Weiter wählt der Ortsrat aus seiner Mitte bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters.

§ 14 Aufgaben der Ortsräte

(1) Jeder Ortsrat ist berufen, die Belange der Ortschaft zu wahren und auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hinzuwirken.

(2) Die Ortsräte sind in den Angelegenheiten der **Anlage 2** dieser Hauptsatzung unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt zur eigenen Entscheidung befugt, soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gilt entsprechend.

(3) Die Ortsräte sind zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in den Angelegenheiten der **Anlage 3** dieser Hauptsatzung.

(4) Die Ortsräte können in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft*.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.06.1994 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 14) außer Kraft.

*Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 28. Mai 2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 85). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der 2. Änderungssatzung vom 09. November 2016 (43. Jahrgang des Amtsblattes für die Stadt Salzgitter, Nr. 26, S. 333, erschienen am 14.12.2016).

Anlage 2 zu § 14 Abs. 2

- (1) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
- (2) Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
- (3) Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
- (4) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
- (5) Einrichtung eines Schiedsamtes mit der Ortschaft als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2.000 Einwohner hat,
- (6) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
- (7) Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
- (8) Pflege der Kunst in der Ortschaft,
- (9) Repräsentation der Ortschaft,
- (10) Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft,
- (11) Förderung der Freiwilligen Ortsfeuerwehren.

Anlage 3 zu § 14 Abs. 3

- (1) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
- (2) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
- (3) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
- (4) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
- (5) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
- (6) Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Anlage 2 zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 besteht,
- (7) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
- (8) Änderung der Grenzen der Ortschaft,
- (9) Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen
- (10) Wahl der Schiedsperson des Schiedsamtes, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach Anlage 2 zu § 14 Abs. 2 Nr. 7 eingerichtet wird,
- (11) Ernennung von Ortsbrandmeistern,
- (12) Übernahme von Interessenschaftswegen und – grabenparzellen und deren Erwerb durch die Stadt,
- (13) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen größeren Umfanges (z.B. Weihnachtsmärkte, Einkaufstage, Autoausstellungen, Lotterieveranstaltungen der Wohlfahrtsverbände),
- (14) Aufstellung von Raumbedarfsplänen und Vorentwürfen bei städtischen Hochbauvorhaben, die überwiegend örtlich genutzt werden,

- (15) Aufstellung von Entwürfen für sonstige Bauten (z.B. Sportanlagen, Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen, Friedhöfe), die überwiegend örtlich genutzt werden,
- (16) Benennung von öffentlichen Gebäuden und anderen städtischen öffentlichen Einrichtungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung.“